



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

## Beschluss PLV 17/11/25

zu TOP 6 der Sitzung der Planungsversammlung der Regionalen Planungs-gemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) am 05. Dezember 2025 in Gera

### Beitrittsbeschluss der RPG Ostthüringen zum Genehmigungsbe-scheid des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung vom 11. November 2025 zum Regionalplan Ostthüringen

Entsprechend § 4 Satz 3 Nr. 4 der Satzung der RPG Ostthüringen gehört es insbe-sondere zu den Aufgaben der Planungsversammlung der RPG Ostthüringen, eine Entscheidung über einen Beitritt nach einer nicht antragsgemäßen Genehmigung des Regionalplans zu beschließen. Die Mitglieder der Planungsversammlung der RPG Ostthüringen haben den Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL) vom 11. November 2025 (Az.: 1010-36-8106/10-2-123622/2025) über den am 19. April 2024 von der Planungs-versammlung der RPG Ostthüringen beschlossenen Regionalplan Ostthüringen (Beschluss PLV Nr. 30/01/24) zur Kenntnis genommen und mit folgendem Ergebnis beraten:

1. Die unbeanstandeten genehmigten Planbestandteile des Regionalplans Ost-thüringen sollen mit den im Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11. November 2025 aufgeführten Hinweisen unverzüglich in Kraft gesetzt werden. Die nicht von der Genehmigung erfassten Planbestandteile (Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis g. des Genehmigungsbescheids des TMIKL vom 11. November 2025) werden vom Regionalplan Ostthüringen ausgenommen und sollen in einem späteren Verfahren Gegenstand einer neuen Entscheidung der Planungsversammlung der RPG Ost-thüringen sein.
  - a) Die RPG Ostthüringen tritt daher dem Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11. November 2025 bei und macht sich diesen zum Gegenstand ihrer planer-ischen Entscheidung. Der in Ziffer Nr. 1. Buchstabe d. des Genehmigungsbe-scheids des TMIKL vom 11. November 2025 von der Genehmigung zurückge-stellte Planinhalt wird zur Kenntnis genommen und geprüft, diese Festlegung ggf. mit modifiziertem Inhalt in die aktuelle Fortschreibung der planerischen Steuerung der Windenergienutzung zu integrieren. Die im Genehmigungs-bescheid des TMIKL vom 11. November 2025 unter Hinweise im 2. Anstrich formulierten Maßgaben sowie auf die im 3. Anstrich unter Hinweise verwie-senen Klarstellungen und redaktionellen Anmerkungen werden umgesetzt.
  - b) Soweit einzelne Planbestandteile aus der zur Genehmigung gestellten Fassung des Regionalplans Ostthüringen vom 19. April 2024 von der Genehmigung ausgenommen worden sind (Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis c. und e. bis g. des

Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11. November 2025), werden diese nicht in Kraft gesetzt, sondern bleiben einer späteren Beschlussfassung vorbehalten.

2. Der Präsident der RPG Ostthüringen wird in Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beauftragt, die von der Genehmigung ausgenommenen und zurückgestellten Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen zweifelsfrei nachvollziehbar zu kennzeichnen und die Maßgaben und redaktionellen Hinweise des Genehmigungsbescheids, die sich die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen mit dem Beitrittsbeschluss nach Punkt 1. zu Eigen gemacht hat, im Regionalplan Ostthüringen zu vollziehen.
3. Der Präsident der RPG Ostthüringen wird in Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen beauftragt, nach Vollzug von Punkt 2. den so angepassten Regionalplan Ostthüringen in der Fassung des Beitrittsbeschlusses auszufertigen und in Kraft treten zu lassen.
4. Unabhängig von Punkt 3. hat der Präsident der RPG Ostthüringen in Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen zu prüfen, inwieweit für die in Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis c. und e. bis g. des Genehmigungsbescheids des TMIKL vom 11. November 2025 von der Genehmigung nicht erfassten und nach Punkt 1. b) von der Inkraftsetzung ausgenommenen Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen eine erneute Planung durchzuführen ist.
5. Die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen ist fortlaufend über den Stand der Umsetzung der sich aus den Punkten 1. bis 4. ergebenden Erfordernisse zu unterrichten.
6. Die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen stellt fest, dass mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids des TMIKL vom 11. November 2025 und dem damit verbundenen Inkrafttreten des Regionalplans Ostthüringen in der Fassung des Beitrittsbeschlusses der Regionalplan Ostthüringen 2012 (Bekanntgabe der Genehmigung und damit Inkrafttreten im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012) außer Kraft tritt.

#### **Begründung:**

zu 1.

Durch den Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11. November 2025 werden große Teile des Regionalplans Ostthüringen beanstandungsfrei genehmigt. Soweit Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis c. und e. bis g. des Genehmigungsbescheids des TMIKL vom 11. November 2025 einzelne Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen von der im Übrigen erteilten Genehmigung ausgenommen hat, ist aufgrund der funktional eigenständigen und von den übrigen Planbestandteilen losgelösten Regelungsgehalts von deren Abtrennbarkeit und der Teilbarkeit der Planungsentscheidung auszugehen.

Bezüglich des gemäß Ziffer Nr. 1. Buchstabe d. des Genehmigungsbescheids des TMIKL vom 11. November 2025 von der Genehmigung zurückgestellten Planbestandteils des Regionalplans Ostthüringen ist die Eignung und Erforderlichkeit zu prüfen, ob sich die Festlegung in das bereits laufende Verfahren zur zukünftigen planerischen Steuerung der Windenergienutzung in Gestalt des Sachlichen Teilplanes Windenergie und Sicherung des Kulturerbes integrieren lässt.

Der 2. und 3. Anstrich unter Hinweise des Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11. November 2025 beinhalten ausschließlich Anforderungen in Bezug auf die

Normenklarheit, die Ergänzung/Aktualisierung vornehmlich von Verweisen und Bezügen in den Begründungen zu einzelnen Plansätzen bzw. die korrekte redaktionelle Umsetzung der getroffenen Abwägungsentscheidungen bzw. Abwägungsergebnissen. Den jeweiligen Maßgaben und Hinweisen wird durch den Beitrittsbeschluss (Punkt 1. a)) entsprochen. Diese werden umgesetzt. Die Umsetzung ist ohne Einfluss auf den Inhalt des Plans.

Die nicht genehmigten Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen werden insoweit durch den in Punkt 1. b) getroffenen Beschluss vom Inhalt des Regionalplans Ostthüringen abgespalten und zu einem späteren Zeitpunkt nach Prüfung der Erforderlichkeit ggf. mit geändertem Inhalt zum Gegenstand einer gesonderten Planungsentscheidung gemacht. Dabei sind die Versagungsgründe und Hinweise im Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11. November 2025 zu berücksichtigen. Die Abtrennung der nicht genehmigten Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen und die Aufrechterhaltung des Plans und der Abwägung im Übrigen macht die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen mit Punkt 1. b) dieses Beschlusses zum Gegenstand ihrer Abwägungsentscheidung. Die von der Genehmigung ausgenommenen Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen lassen die übrigen Planinhalte sowie die entsprechende Abwägung unberührt, sie gehören nicht zum Grundgerüst der Planung und können von deren Inhalt bis zu einer späteren Befassung zunächst ausgenommen bleiben.

Die Durchführung einer erneuten Beteiligung nach § 9 Abs. 3 bzw. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in Bezug auf den heutigen Beschlussgegenstand nicht erforderlich. Eine erneute Beteiligung wäre gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG nur dann erforderlich, wenn die Änderungen zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen. Dies gilt selbst für Anpassungen, mit denen Festlegungen selbst adressiert werden. Diese ändern sich nämlich mit Blick auf deren maßgeblichen Inhalt und deren Reichweite nicht bzw. entfalten wegen des Eintritts der auflösenden Bedingung zwischenzeitlich in Kraft gesetzter abschließender landesplanerischer Regelungen keine steuernde und ordnende Wirkung mehr. Soweit in Umsetzung des Beschlusspunkts 1. b) jedoch Änderungen von Festlegungen erfolgen, kommt es dadurch aber nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von abwägungserheblichen Belangen. Die berührten Belange sind durch die zuvor durchgeföhrten Beteiligungen sowohl für die Öffentlichkeit als auch die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange umfassend bekannt und waren Gegenstand von Anregungen und Hinweisen. Es sind keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten privater oder öffentlicher Belange erkennbar.

zu 2.

Der Präsident der RPG Ostthüringen hat in Zusammenarbeit mit der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen die von der Genehmigung ausgenommenen Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen entsprechend zu kennzeichnen.

zu 3.

Nach Vollzug von Punkt 2. des Beschlusses sind die Voraussetzungen gegeben, dass die weiteren Verfahrensschritte bis zum Inkrafttreten des entsprechend des Beitrittsbeschlusses und der Berücksichtigung der redaktionellen Hinweise geänderten Regionalplans Ostthüringen durch den Präsidenten der RPG Ostthüringen durchgeführt und der Regionalplan Ostthüringen in dieser Fassung ausgefertigt und in Kraft treten kann. Die von der Genehmigung nach Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis g. des Genehmigungsbescheids des TMIKL vom 11. November 2025 ausgenommenen

Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen sind das Bestimmtheitsgebot während eindeutig zu kennzeichnen.

zu 4.

Durch den Präsidenten der RPG Ostthüringen ist zu prüfen, ob und inwieweit durch eine erneute Befassung der RPG Ostthüringen mit den Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis g. des Genehmigungsbescheids ausgenommenen Planbestandteilen des Regionalplans Ostthüringen in der Fassung der Genehmigungsvorlage vom 19. April 2024 in einem neuen Planungsprozess ein geänderter bzw. neuer Planinhalt erarbeitet und beschlossen werden kann oder muss.

zu 5.

Entsprechend § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 4 der Satzung der RPG Ostthüringen gehört es insbesondere zu den Aufgaben der Planungsversammlung der RPG Ostthüringen, über die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Änderung des Regionalplans bzw. seiner Teilpläne notwendigen Verfahrensschritte zu beschließen. Deshalb ist es erforderlich, der Planungsversammlung der RPG Ostthüringen fortlaufend über den Stand der Umsetzung der sich aus den Beschlusspunkten 1. bis 4. ergebenden Erfordernisse zu berichten.

zu 6.

Zentrale Aufgabe der RPG Ostthüringen als Träger der Regionalplanung ist die Aufstellung bzw. Änderung der Regionalpläne sowie die Mitwirkung an deren Verwirklichung. Mit dem Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11. November 2025 zum Regionalplan Ostthüringen, dem Beitrittsbeschluss der RPG Ostthüringen mit den o. g. Punkten sowie der noch zu veranlassenden Bekanntmachung der Genehmigung wird das Änderungs-/Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan Ostthüringen bis auf die in Ziffer Nr. 1. Buchstabe a. bis g. des Genehmigungsbescheids des TMIKL vom 11. November 2025 versagten und zurückgestellten Planbestandteile des Regionalplans Ostthüringen nach ca. zehn Jahren abgeschlossen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs verdrängt der später in Kraft getretene Regionalplan Ostthüringen den Regionalplan Ostthüringen 2012.

Mit dem neuen Regionalplan Ostthüringen wird ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan für die gesamte Planungsregion Ostthüringen in Kraft gesetzt, der mit den Interessen der am Änderungsverfahren beteiligten Gebietskörperschaften sowie weiteren in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und gesellschaftlichen Gremien umfassend abgestimmt ist und zukünftig die Grundlage für Entscheidungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bildet. Der Regionalplan Ostthüringen stellt daher ein wesentliches Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Ortsplanung dar.

Angesichts dieses Anspruchs des Regionalplans Ostthüringen bleibt grundsätzlich kein Raum für eine Fortgeltung des Regionalplans Ostthüringen 2012. Mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Ostthüringen soll daher grundsätzlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Regionalplan Ostthüringen 2012 vollständig abgelöst wird. Ein solches Vorgehen dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

**Anlage:**

- Regionalplan Ostthüringen in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 05.12.2025 zum Genehmigungsbescheid des TMIKL vom 11.11.2025

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder:	31
Anwesende Mitglieder:	26
Ja-Stimmen:	26
Stimmenthaltungen:	—
Nein-Stimmen:	—

Damit wurde der Beschluss mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.

  
**Uwe Melzer**  
Präsident

